Erläuterungen für die Eingliederungshilfe zur aktualisierten Fassung der Allgemeinverfügung des Landes NRW zur Umsetzung der TestV

Das MAGS hat die Allgemeinverfügung zur Umsetzung des Anspruchs auf Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV2 gemäß Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 14. Oktober (Ministerialblatt NW 2020 Nr. 28 c, S. 634c) komplett überarbeitet und am 2. November veröffentlicht. Nachfolgend möchten wir Ihnen mit Blick auf die Eingliederungshilfe noch einige Erläuterungen geben.

Die AVTestV schreibt für alle in § 4 Abs. 2 Nr. 1-4 TestV genannten Einrichtungen und Dienste vor, die Richtlinien des Robert-Koch Instituts einzuhalten und ein tägliches Symptommonitoring bei Mitarbeitern, Leistungsberechtigten und Besuchern von Einrichtungen durchzuführen (Besucher von Nutzern ambulanter Dienste zählen nicht dazu!). Zu den in § 4 Abs. 2 Nr. 1-4 TestV genannten Einrichtungen und Diensten gehören alle stationären Angebote (d.h. auch besondere Wohnformen), teilstationären Angebote (insbesondere Werkstätten, Tagesstätten und Angebote des LT 24) sowie alle ambulanten Dienste der Eingliederungshilfe (insbesondere Dienste des ambulant betreuten Wohnens, Frühförderung, Familienunterstützende Dienste). Da heilpädagogische Tageseinrichtungen als teilstationäre Einrichtungen gelten, unterfallen Sie u.E. formal betrachtet ebenfalls diesen Regelungen. Die Schwierigkeiten die sich hieraus auch in Überschneidung bzw. Abgrenzung zu Regelungen im Bereich Kindertageseinrichtungen ergeben, versuchen wir derzeit auf der Landesebene zu klären.
Das MAGS weist darauf hin, dass der Punkt 1.2 der AVTestV praktisch ausgelegt und angewendet werden soll, d.h. mit Blick auf den ambulanten/teilstationären Bereich dass ein Symptommonitoring bei Leistungsberechtigten nur durchgeführt werden muss, wenn auch ein Kontakt mit ihnen stattfindet.

Alle in § 4 Abs. 2 Nr. 1-4 TestV genannten Einrichtungen und Dienste haben die Möglichkeit, POC Antigen Test einzusetzen. Voraussetzung ist die Einreichung eines entsprechenden Testkonzepts bei der zuständigen Gesundheitsbehörde.
Eine Verpflichtung zur Einreichung eines Testkonzepts und zur Durchführung der PoC Antigen Tests haben gemäß 1.3. der Allgemeinverfügung zur Umsetzung der TestV im Bereich Eingliederungshilfe lediglich:

1. Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe mit Bewohnerinnen und Bewohnern, die in vergleichbarer Weise gefährdet sind wie solche in Alten- und Pflegeheimen, für Beschäftigte, Bewohner und Besucher. Dies sind ausweislich der Begründung der Allgemeinverfügung Einrichtungen, die im Hinblick auf Anforderungen an einrichtungsbezogene Besuchskonzepte die Anwendung der AV Pflege und Besuche angeordnet haben und dies von der nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zuständigen Behörde genehmigt worden ist. Das MAGS geht derzeit davon aus, dass tatsächlich nur diese Teilgruppe der besonderen Wohnformen von der Verpflichtung betroffen ist.
2. Familienunterstützende Dienst für den Bereich der Betreuungsgruppen, die als Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung anerkannt wurden, für Beschäftigte und Nutzer.

Da die Nachfrage nach PoC Antigen Tests sehr groß sein wird, kann es dazu kommen, dass diese nicht erhältlich sind. Die Begründung zur Allgemeinverfügung führt für diesen Fall ausdrücklich folgendes aus: “Sollten die Antigenschnelltests nicht verfügbar sein, ist die Testpflicht nicht anzuwenden.“

Dort wo keine Verpflichtung besteht ist es ausdrücklich auch möglich, Testkonzepte nur auf Teilgruppen (z.B. nur Beschäftigte) oder nur auf besondere Situationen (z.B. Leistungsberechtigte nur in Gruppensituationen oder bei Settings, wo Mindestabstände nicht eingehalten werden können) zu beschränken. Zudem kann man für die Testung von symptomfreien Personen die Testintervalle selbst wählen.

PoC-Antigen-Tests, deren Anwendung durch Einrichtungen oder Unternehmen gemäß § 4 TestV vorgesehen ist, dürfen von Personal, dass über grundlegende pflegerische oder medizinische Kenntnisse verfügen muss (in der Begründung der Allgemeinverfügung sind Heilerziehungspfleger ausdrücklich genannt!) ausschließlich nach vorheriger Schulung durch eine approbierte Ärztin/einen approbierten Arzt oder eine Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes durchgeführt werden. Die Schulungen können auch in digitaler Form erfolgen. Die Kosten für die PoC-Antigen-Tests können mit den kassenärztlichen Vereinigungen abgerechnet werden. Zum Verfahren müssen zwischen den Beteiligten noch Absprachen getroffen werden.

Kosten für unabweisbar notwendige Schutzausrüstung im Rahmen von Testungen werden von den Landschaftsverbänden übernommen (siehe Rundschreiben der LV vom 4.11.2020) Das MAGS sieht das Kriterium „unabweisbar notwendig“ auch beim freiwilligen Einsatz der Tests außerhalb der Verpflichtung gemäß 1.3. der Allgemeinverfügung als erfüllt an. Die Landschaftsverbände haben sich hierzu noch nicht geäußert.

Die Frage der Refinanzierung der entstehenden Personalmehrkosten ist weiterhin nicht wirklich abschließend geklärt. Die Landschaftsverbände erkennen hier laut Rundschreiben die grundsätzliche Möglichkeit dieser Kosten einerseits an, legen auf der anderen Seite aber auch relativ unbestimmte Hürden fest. Hier werden wir uns weiter um Präzisierungen bemühen. Zudem gibt es auf der Bundesebene Gespräche zu dieser Frage.

Referat Behindertenhilfe

Volker Supe
Heinz Kues
Miriam Berning
Ludger Kreienborg